

tragenen Rechte und Pflichten überhaupt wahrnehmen kann.

Das berechnete Anliegen von H. Luther/F. Wolff besteht in der Betonung, daß der Anwalt bei der Ausführung des Verteidigungsauftrags nicht weisungsgebunden ist, sondern diesen Auftrag eigenverantwortlich durchführt, dabei nicht gegen die Interessen des Mandanten handelt und — ausgehend von seinem politischen Verantwortungsbewußtsein, seinen juristischen Kenntnissen, seiner Menschenkenntnis und seiner Lebenserfahrung — nach Konsultation mit dem Mandanten entscheidet, wie er dessen Verteidigung führt. Für diese Tätigkeit hat der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit voll einzustehen, und er kann sich bei auftretenden Fehlern und Mängeln nicht auf Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Mandanten berufen.

Diese Besonderheit begründet jedoch nicht den speziellen Vertragstyp eines „Rechtsanwaltsvertrags“, den H. Luther/F. Wolff wollen. J. Göhring und G. Baatz haben überzeugend dargelegt, warum die auf den konkreten Einzelfall bezogene Tätigkeit des Rechtsanwalts die Merkmale einer solchen Dienstleistung erfüllt, wie sie im sozialistischen ZGB geregelt ist, und daß für einen atypischen Vertrag absolut keine Notwendigkeit besteht. Aus ihren überzeugenden Argumenten ergibt sich, daß der Vertragstyp der persönlichen Dienstleistungen juristisch alle Auftrags-Verhältnisse für die Tätigkeiten des Rechtsanwalts innerhalb der rechtlichen Beziehungen zu seinem Mandanten bei der Gewährung juristischer Hilfe zivilrechtlich erfaßt und daß dieser Vertragstyp bezüglich der Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit durch spezielle Regelungen in

den Prozeßordnungen, dem Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte und anderen Rechtsvorschriften ergänzt wird.

Die Befürchtung von H. Luther/F. Wolff, daß die zivilrechtliche Regelung der juristischen Beziehungen zwischen Anwalt und Mandant in einem Vertrag über persönliche Dienstleistungen zu weniger Pflichten für den Rechtsanwalt führt, ist unbegründet. Die dem Rechtsanwalt übertragenen Pflichten werden nicht allein durch die Bestimmungen des ZGB, insbesondere der §§ 197 ff. ZGB, festgelegt. Diese Pflichten sind in den Prozeßordnungen und für die weitaus meisten Rechtsanwälte im Musterstatut der Kollegien sowie in anderen rechtlichen Regelungen enthalten und bilden sich außerdem nicht unwesentlich in der anwaltlichen Praxis heraus. Nur am Rande sei hier bemerkt, daß eine solche Ergänzung auch bei anderen Vertragsarten üblich ist. Aus der gesellschaftlichen Stellung des Rechtsanwalts in unserer Gesellschaft, aus der damit verbundenen Wahrnehmung seiner Rechte und der konsequenten Einhaltung seiner beruflichen Pflichten ergibt sich nicht eine Eingrenzung, sondern eine Weiterentwicklung der Berufspflichten des Rechtsanwalts.

H. Luther/F. Wolff gebührt Dank dafür, daß sie die Diskussion über wichtige Fragen der anwaltlichen Tätigkeit belebt und insbesondere einen wertvollen Beitrag zur Rolle, zur Stellung, zu den Aufgaben und zur Verantwortung des Rechtsanwalts in der sozialistischen Gesellschaft geleistet haben.

Dr. KLAUS HORN,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Rechtsprechung

Familienrecht * 1

§§ 19,25 Abs. 1 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Bezieht der unterhaltsverpflichtete Elternteil eine Rente, die den Mindestrentenbetrag beachtlich übersteigt, erschöpft sich seine Unterhaltsverpflichtung nicht in der Zahlung des zur Rente gewährten Kindergeldzuschlags.

2. Vermindern sich die Einkünfte eines unterhaltsverpflichteten Elternteils, weil er nicht einer seinen Möglichkeiten entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachgeht, darf das dem Kind nicht zum Nachteil reichen. Diese Voraussetzung liegt allerdings dann nicht vor, wenn der verpflichtete Elternteil eine Alters- oder Invalidenrente bezieht und keine weiteren Einkünfte hat. Bezieht er eine Unfallrente, sind seine Erwerbsfähigkeit, seine Einsatzmöglichkeit und sein mögliches Arbeitseinkommen im Hinblick auf seine Unterhaltspflicht zu prüfen.

OG, Urteil vom 4. September 1979 - 3 OFK 33/79.

Das Kreisgericht ging davon aus, daß der eine Unfallrente beziehende Verklagte beruflich tätig ist und es auch künftig sein kann. Es hat den Verklagten im Scheidungsurteil verpflichtet, den ihm zu seiner Unfallrente gezahlten Kindergeldzuschlag in Höhe von 48 M als Unterhalt für das Kind der Prozeßparteien abzuführen. Der Verklagte bezieht eine Unfallrente in Höhe von 408 M monatlich, in der 48 M Kindergeldzuschlag enthalten sind.

Die gegen die Scheidung eingelegte Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht bei gleichzeitiger Änderung der Höhe des für das Kind zu zahlenden Unterhaltsbetrags abgewiesen. Der Verklagte wurde verpflichtet, neben dem

zur Unfallrente gezahlten Kindergeldzuschlag von 48 M für das Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres monatlich 55 M und danach bis zu dessen wirtschaftlicher Selbständigkeit monatlich 60 M Unterhalt zu zahlen. Dabei ging das Bezirksgericht davon aus, daß ein zur Rente gezahlter Kindergeldzuschlag unabhängig vom zu zahlenden Unterhalt stets an das Kind abzuführen ist. Da der Verklagte bis November 1978 neben den Renteneinkünften weiteres Einkommen durch Arbeit erzielt und nicht nachgewiesen habe, daß er jetzt nicht mehr arbeiten könne, sei die dem Verklagten gezahlte Unfallrente von monatlich 360 M der Bemessung des außerdem zu zahlenden Unterhalts zugrunde zu legen gewesen.

Soweit vom Bezirksgericht über den Unterhalt für das Kind entschieden worden ist, hat der Präsident des Obersten Gerichts die Kassation des Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat zutreffend erkannt, daß sich bei den hier gegebenen Umständen — die Unfallrente übersteigt den Mindestrentenbetrag beachtlich — die Unterhaltsverpflichtung des Verklagten nicht in der Zahlung des zur Rente gewährten Kindergeldzuschlags erschöpft. Seiner Auffassung über den der Bemessung des Unterhalts zugrunde zu legenden Betrag und über die Höhe des Unterhalts kann allerdings nicht zugestimmt werden.

Der Unterhaltsbemessung sind grundsätzlich die gesamten anrechenbaren durchschnittlichen Einkünfte des verpflichteten Elternteils zugrunde zu legen. Dazu zählen bei Rentenbezug die Rente und, soweit gegeben, das Nettoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit. Wenn der Verpflichtete außer seiner Rente keine weiteren Arbeitseinkünfte